

§ 2 K-KFördG 2001

K-KFördG 2001 - Kärntner Kulturförderungsgesetz 2001

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 15.03.2019

§ 2

Bereiche der Förderung

(1) Unter Bedachtnahme auf die Ziele des § 1 sind entsprechend der kulturpolitischen Bedeutung und der künstlerischen Qualität insbesondere zu fördern:

- a) Bildende Kunst und Design;
- b) Musik;
- c) Darstellende Kunst;
- d) Literatur;
- e) Architektur und Städtebau;
- f) Altstadterhaltung, Denkmalpflege, Ortsbildpflege;
- g) Wissenschaft und kulturelle Grundlagenforschung;
- h) Volkskultur- und Heimatpflege;
- i) elektronische Medien, Fotografie und Film;
- j) unkonventionelle Kulturäußerungen und avantgardistische Kulturarbeit;
- k) kulturelle Veranstaltungen und Präsentationen als Möglichkeit der Vermittlung des künstlerischen Schaffens;
- l) interkulturelle Zusammenarbeit.

(2) Die in Abs 1 angeführte Reihung ist wertfrei.

In Kraft seit 01.01.2002 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at